

LUBW • Postfach 10 01 63 • 76231 Karlsruhe

Institut Alpha GmbH & Co. KG
z.Hd. Herrn Timo Schwarz
Dornstadter Weg 15

89081 Ulm Jungingen

Karlsruhe, den 13.04.2017
Name Mochel, Heike (LUBW)
Telefon: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1237
E-Mail Heike.mochel@lubw.bwl.de
Aktenzeichen 61-8980.11
(Bitte bei Antwort angeben)**Bestimmung als Untersuchungsstelle in Baden-Württemberg für die Durchführung von Untersuchungen in Klärschlämmen nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992; in Böden nach AbfKlärV und in Altholz nach Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002****Verlängerung des Bescheids vom 24.07.2012****Ihr Antrag vom 06.02.2017 — 172053**Liste der Teilbereiche und der zugelassenen Verfahren
1 Zahlschein

Sehr geehrter Herr Schwarz,

auf Ihren o.g. Antrag erlässt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) folgenden Bescheid:

Bescheid**über die Verlängerung der Bestimmung als Untersuchungsstelle in der Abfallwirtschaft**

1. Die Untersuchungsstelle

Institut Alpha GmbH & Co. KG
Dornstadter Weg 15
89081 Ulm Jungingen

wird auf vorbezeichneten Antrag als Untersuchungsstelle in der Abfallwirtschaft bestimmt.

Die Bestimmung umfasst folgende Teilbereiche:

Untersuchungsbereiche		Parameter	Grundlage
Teilbereich 1.1	Klärschlamm	Probenahme	Anhang 1 AbfKlärV
Teilbereich 1.2	Klärschlamm	Schwermetalle	§3 Abs.5 AbfKlärV
Teilbereich 1.3	Klärschlamm	AOX	§3 Abs.5 AbfKlärV
Teilbereich 1.4	Klärschlamm	physikalische Parameter, Nährstoffe	§3 Abs.5 AbfKlärV
Teilbereich 2.1	Boden	Probenahme	Anhang 1 AbfKlärV und BioabfV
Teilbereich 2.2	Boden	Schwermetalle, pH-Wert, Bodenart	§3 Abs.2 AbfKlärV und §9 Abs.2 BioabfV
Teilbereich 6.1	Altholz	Probenahme, Probenaufbereitung	Anhang IV Nr. 1.1 – 1.3, 1.4.1 AltholzV
Teilbereich 6.2	Altholz	Metalle	Anhang IV Nr. 1.4.3 AltholzV
Teilbereich 6.4	Altholz	Organische Parameter	Anhang IV Nr. 1.4.4 und 1.4.5 AltholzV

Die für die Teilbereiche anerkannten einzelnen Untersuchungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

2. Für diese Bestimmung wird eine Gebühr von 233,50 € erhoben.

3. Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Die Bestimmung nach Ziffer 1 ist befristet. Sie beginnt am 16.03.2017 und erlischt zum 23.01.2022, sofern kein Folgeantrag gestellt wurde. Dieser ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.
- b) Die Bestimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie wird widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die Zweifel an den zur Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen aufkommen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unabhängigkeit, die Zuverlässigkeit, die personelle oder gerätetechnische Ausstattung nicht mehr gegeben sind, die Anforderungen bezüglich der analytischen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht erfüllt werden, unvollständige oder unrichtige Angaben zur Bestimmung geführt hatten oder die nachfolgend aufgeführten Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden.
- c) Alle wesentlichen Änderungen, die die Voraussetzung für die Bestimmung betreffen, insbesondere:
 - Änderung der Besitzverhältnisse
 - Stilllegung des Betriebs

- wesentliche Änderungen in der betrieblichen und personellen Ausstattung sind der Bestimmungsbehörde (LUBW) unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- d) Die Untersuchungen sind ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen.
- e) Eine Übertragung von Untersuchungen oder Teilen von Untersuchungen an andere bestimmte Untersuchungsstellen ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.
- f) Bei amtlichen Untersuchungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren eingehalten und Abweichungen davon mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmt werden.
- g) Interne Qualitätskontrollen entsprechend den Anforderungen des „Fachmoduls Abfall“ und, soweit anwendbar, der „AQS-Merkblätter für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser)“ müssen regelmäßig durchgeführt werden.
- h) Nach den Vorgaben der Bestimmungsbehörde muss regelmäßig und auf eigene Kosten an den vorgeschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilgenommen werden. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere die Teilnahme an Ringversuchen für die anerkannten Teilbereiche und Untersuchungsverfahren. Die Teilnahmepflicht besteht für jeden anerkannten Standort. Des Weiteren sind alle 2 Jahre Wiederholaudits durchzuführen. Dies sollte durch die gleiche Stelle, die auch die Erstauditierung vorgenommen hat, erfolgen. Die Berichte der Wiederholaudits durch eine Akkreditierungsstelle sind der Bestimmungsbehörde unaufgefordert zuzuschicken.
- i) Die Untersuchungsstelle muss über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen, Sach- und Vermögensschäden verfügen.
- j) Alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, sind vertraulich zu behandeln.
- k) Eine Laborbegehung durch Vertreter der Bestimmungsbehörde oder deren Beauftragte mit einem Betretungsrecht für alle Räume muss jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Anmeldung zugelassen werden. Auf Verlangen muss Einblick in die notwendigen Unterlagen gewährleistet werden.
- l) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Begründung:

Mit Antrag vom 06.02.2017 haben Sie die Bestimmung als Untersuchungsstelle in der Abfallwirtschaft beantragt. Die Untersuchungsstelle ist nach DIN EN ISO/IEC 17025 unter Berücksichtigung des Fachmoduls Abfall von der DAkkS akkreditiert. Die Akkreditierung mit der Nummer: D-PL-14505-01 erfolgte durch Bescheid am 24.01.2017 und ist gültig bis 23.01.2022. Zum Bescheid gehört die Akkreditierungsurkunde mit der Registrierungsnummer: D-PL-14505-01-00 und die Anlage von Seiten 57.

Die Bestimmung für Untersuchungen nach der Klärschlamm-, und der Altholzverordnung erfolgt gemäß den §§ 8 und 63 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und dem Landesabfallgesetz für Baden-Württemberg (LAbfG) vom 14.10.2008 in Verbindung mit § 3 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und § 6 der Altholzverordnung (AltholzV).

Die Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz ergibt sich aus § 25 LAbfG.

Ein vollständiger gültiger Kompetenznachweis für die von der Untersuchungsstelle beantragten Untersuchungsbereiche wurde erbracht. Dies ergibt sich aus o.g. Akkreditierung. Dem Labor wird für die in Ziffer 1 genannten Untersuchungsbereiche die Fachkompetenz bestätigt.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 3 Abs. 8a S. 3 BioAbfV, § 3 Abs. 11 S. 3 AbfKlärV und § 6 Abs. 7 S. 3 AltholzV. Danach kann die Bestimmung mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.

Im Einzelnen:

- Die Befristung beruht auf der Gültigkeitsdauer der zur Anerkennung vorgelegten Akkreditierungsurkunde.
- Der Vorbehalt des Widerrufs (s.o. 3. b)) und die Auflage, alle wesentlichen Änderungen, die die Voraussetzung für die Bestimmung betreffen, anzuzeigen (s.o. 3. c)), sollen sicherstellen, dass die Anforderungen der §§ 3 Abs. 11 S. 1 AbfKlärV und 6 Abs. 7 S. 1

AltholzV stets gewahrt sind. Dazu sind diese Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen. Gleiches gilt für den Vorbehalt weiterer Auflagen (s.o. 3. l)).

- Die Auflagen d) bis h) und k) dienen der Sicherung der Qualität der Untersuchungen. Die Auflagen d) und e) soll darüber hinaus die Unabhängigkeit der Untersuchungsstelle gewährleisten.
- Die Auflage, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zu haben (s.o. 3. i)), ist angesichts der weitreichenden Konsequenzen, die die Tätigkeit einer Untersuchungsstelle haben kann, erforderlich.
- Die Verschwiegenheitspflicht (s.o. 3. j)) dient insbesondere dem Schutz der im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Untersuchungsstelle bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ist auch im Übrigen für eine unabhängige und professionelle Aufgabenerfüllung als Untersuchungsstelle unabdingbar.

Die Gebühr wird gemäß §§ 4 und 7 Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Nummer 7 der Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Gebührenverordnung – LUBW) vom 01.12.2006 (GBl. Nr. 15, S. 387) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Die Gebührenhöhe beruht auf der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 (GABl. 2015, S. 811) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise: Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen (§ 20 LGebG) innerhalb eines Monats einzuzahlen.

Falls Sie zur Zahlung andere als den beigegeführten Vordruck verwenden wollen, übertragen Sie bitte alle dort im Verwendungszweck gemachten Angaben. Nur so kann eine fehlerfreie Buchung Ihrer Zahlung sichergestellt werden.

Die LUBW gibt die Bestimmung über ihre Internetseite und dem weiterführenden Link zur Datenbank Resymesa bekannt. Das Gleiche gilt für die Verlängerung, das Erlöschen und den Widerruf der Bestimmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein eventueller Widerspruch hat bezüglich der Zahlungsfrist keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen



Heike Mochel

Anerkennungsstelle für Untersuchungsstelle im Referat 61

Folgende Parameter und Verfahren sind bestimmt:

Anmerkungen:

gesetzlichen vorgeschriebene Verfahren sind fett gedruckt

Teilbereich 1.1 Klärschlamm Probenahme

Probenahme	Anhang 1 AbfKlärV
------------	-------------------

Teilbereich 1.2 Klärschlamm Schwermetalle

Königswasseraufschluss	DIN 38414-S 7: 1983-01
	DIN EN 13346: 2001-04 (S 7a)
	DIN EN 136547: 2003-01 (S 7a)
Blei (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Cadmium (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Chrom (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Kupfer (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Nickel (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Quecksilber (aus Königswasseraufschluss)	DIN 38406-E 12: 1980-07
	DIN EN 1483: 2007-07 (E 12)
Zink (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)

Teilbereich 1.3 Klärschlamm Adsorbierte organisch gebundene Halogene AOX

AOX (aus Trockenrückstand)	DIN 38414-S 18: 1989-11
----------------------------	-------------------------

Teilbereich 1.4 Klärschlamm physikalische Parameter, Nährstoffe

Trockenrückstand	DIN 38414-S 2: 1985-11
	DIN EN 12880: 2001-02 (S 2a)
organische Substanz als Glühverlust (vom Trockenrückstand)	DIN 38414-S 3: 1985-11
	DIN EN 12879: 2001-02 (S 3a)
pH-Wert	DIN 38414-S 5: 2009-07
	DIN EN 12176: 1998-06 (S 5)
Königswasseraufschluss	DIN 38414-S 7: 1983-01
	DIN EN 13346: 2001-04 (S 7a)
	DIN EN 136547: 2003-01 (S 7a)
basisch wirksame Stoffe	Anhang 1 AbfKlärV Bererchnung nach: $\% \text{ CaO} = (50-x-2y) \times 1,402$
NH4-N	DIN 38406-E 5: 1983-10
Nges.	DIN 19 684-4: 1977-02, Destillationsverfahren
	DIN ISO 11261b: 1997-05
	DIN EN 13342: 2002-02

P ₂ O ₅ (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
K ₂ O (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Mg (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)

Teilbereich 2.1 Boden Probenahme und -vorbereitung

Probenahme	Anhang 1, Nr. 2.1 AbfKlärV
Probenvorbereitung	Anhang 1, Nr. 2.1 AbfKlärV

Teilbereich 2.2 Boden Schwermetalle, pH-Wert und Bodenart

Königswasseraufschluss	DIN 38414-S 7: 1983-01
	DIN ISO 11466: 1997-06
	DIN EN 136547: 2003-01 (S 7a)
Blei (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Cadmium (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Chrom (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Kupfer (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Nickel (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Quecksilber (aus Königswasseraufschluss)	DIN 38406-E 12: 1980-07
	DIN EN 1483: 2007-07 (E 12)
Zink (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Bodenart	VDLUFA-Methodenhandbuch I, D 2.1: 1991
pH-Wert	DIN 19684-1: 1977-02
	DIN ISO 10390: 1997-05

Teilbereich 6.1 Altholz Probennahme, Probenaufbereitung

Probenahme von Holzhackschnitzeln und Holzspänen	Anhang IV Nr. 1.1 AltholzV
Herstellung der Laborprobe, Probenteilung	Anhang IV Nr. 1.2 AltholzV in Verbindung mit DIN 51701 Teil 3:1985-08
Probenvorbereitung: Homogenisierung, Trocknung und Zerkleinerung < 2 mm	Anhang IV Nr. 1.3
Feuchtigkeitsgehalt	DIN 52183: 1977-11

Teilbereich 6.2 Altholz Metalle

Königswasseraufschluss	DIN EN 13657: 1999-10
	DIN EN 13657: 2003-01
Arsen (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Blei (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Cadmium (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Chrom (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Kupfer (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Quecksilber (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN 1483: 2007-07 (E12)

Teilbereich 6.4 Altholz Organische Parameter

Pentachlorphenol (PCP)	Anhang IV Nr. 1.4.4 AltholzV, (GC/ECD nach Acetylierung *)
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Anhang IV Nr. 1.4.5 AltholzV in Verbindung mit DIN 38414-S 20: 1996-01 *)

*) Massenspektrometrische Detektion zulässig